

## **Zusammenfassung des GStB \*) zu der am 20.03.2020 erlassenen Rechtsverordnung.**

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

das Gesundheitsministerium hat heute folgende Rechtsverordnung erlassen:

### **Rechtsverordnung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen**

Über den Erlass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Rheinland-Pfalz vom 17. März 2020 hinaus werden weitere Einrichtungen für den Publikumsverkehr geschlossen: Dazu gehören:

1. Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Kantinen, Cafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie).

Zulässig sind weiterhin der Straßenverkauf, der Verkauf zur Mitnahme und der Lieferservice.

2. Eisdielen, Eiscafés, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),

3. Thermen, Solarien, Wellnessanlagen und ähnliche Einrichtungen,

4. Fahrschulen (einschließlich Fahrschulprüfungen in Räumlichkeiten des Technischen Überwachungsvereins – TÜV –) und ähnliche Einrichtungen,

5. Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen,

6. Sportboothäfen und ähnliche Einrichtungen.

Zudem ist jede Ansammlung von mehr als fünf Personen in der Öffentlichkeit untersagt.

Die oben aufgeführten Regelungen treten am 20.03.2020 um 24 Uhr in Kraft.

Die Regelungen bleiben hierbei teilweise hinter dem Maßnahmenkatalog der Kreise und kreisfreien Städte zurück, der uns heute Vormittag über den Landkreistag übermittelt wurde und den wir an Sie weitergeleitet hatten. So sind z. B. Friseursalons weiterhin (Stand Freitag, 20.03.2020, 18.20 Uhr) nicht von einem Verbot umfasst. Grundsätzlich haben die Kreise weiterhin die Kompetenz, in einer Allgemeinverfügung nach § 28 Infektionsschutzgesetz solche weitergehenden Maßnahmen zu erlassen. Dieses hat nunmehr gemäß § 3 der o.g. Rechtsverordnung jedoch im Einvernehmen mit dem Land zu erfolgen, um einen Gleichklang im Land zu bewirken.

Hinsichtlich der Frage, ob auch Beerdigungen unter die Regelung fallen, dass nicht mehr als 5 Personen zusammenkommen dürfen, haben wir seitens des Gesundheitsministeriums die Aussage erhalten, dass Beerdigungen nicht hiervon erfasst sind. Nach dem Sinn und Zweck der 5-Personen-Regelung sollen allgemeine Zusammenkünfte wie in der Öffentlichkeit untersagt werden. Bezüglich Beerdigungen gilt jedoch wie zuvor, dass diese auf den engsten Familienkreis zu beschränken sind und die Personenzahl so klein wie möglich gehalten werden soll (Informationsstand: Freitag, 20.03.2020, 18.20 Uhr).

\*(GStB – Gemeinde und Städtebund)